

Studien- und Prüfungsordnung für den *Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft* an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Ziel des Studiums	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 3	Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Praktische Studienanteile	2
§ 4	Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	3
§ 6	Prüfungskommission, Prüfungsausschuss	4
§ 7	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Teilnahme- nachweis	5
§ 8	Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote	5
§ 9	Modulprüfungen, Wiederholung von Modulprüfungen	6
§ 10	Bachelorarbeit	7
§ 11	Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung	7
§ 12	Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung	8
§ 13	Abschlusszeugnis	8
§ 14	Akademischer Grad	8
§ 15	Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften	9
§ 16	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	9

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist es, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zum selbstständigen Handeln in der direkten Pflegepraxis zu befähigen. ²Die Studierenden
1. erwerben Grundwissen für eine wissenschaftliche Fundierung von Pflegehandeln in allen Handlungsfeldern der direkten Pflege.
 2. bauen soziale, methodische Kompetenzen und eine berufliche Haltung auf die es ihnen erlauben, im Aufgabenbereich der Pflege in ethischer, fachlicher und sozialer Verantwortung zu handeln mit dem Ziel die Qualität pflegerischer Betreuung, Begleitung und Versorgung zu beeinflussen.
 3. erwerben eine internationale und hier speziell europäische berufliche Anschlussfähigkeit und einen Zugang zur akademischen Weiterqualifizierung im tertiären Bildungs- und Hochschulbereich.
- (2) ¹Das berufsbegleitende Studium verfolgt darüber hinaus durch eine akademische Erstqualifikation die Perspektive einer erweiterten beruflichen Praxis in der direkten Pflege.
- (3) ¹Das Erreichen dieser Qualifikationsziele wird durch einen interdisziplinär orientierten Ansatz gewährleistet. ²Die interaktive Vermittlung von Fachkenntnissen mit speziellen Bezügen im breitgefächerten Feld der Pflegewissenschaft orientiert sich an einer wissenschaftlichen Perspektive. ³Wesentliche Studienanteile dienen der Ausprägung professioneller, fachlicher Kompetenzen und befähigen zur „eigenverantwortlichen unmittelbaren Tätigkeit an Menschen aller Altersstufen“ und zur verantwortlichen Mitwirkung im Kontext der Organisation, Verwaltung und Ausführung von Pflege in den ambulanten, stationären und teilstationären Ausdehnungen des Gesundheitswesens (§ 37 Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) (2017)).

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang ist der Nachweis
1. der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweiligen Fassung, und
 2. einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder einer bereits abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Praktische Studienanteile

- (1) ¹Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss sind die Module gemäß Anlage 1 im Umfang von 140 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²70 ECTS-Punkte sind durch Anrechnung praktischer (2500h) und theoretischer (2100h) Ausbildungsleistungen auf folgende Module zu erwerben:

1. Pflege von Menschen aller Altersstufen (10 ECTS-Punkte),
2. Ethische Entscheidungen in der Pflegepraxis (10 ECTS-Punkte),
3. Grundlagen der Pflegeprozessplanung (10 ECTS-Punkte),
4. Beratung und Information in der Pflegepraxis (10 ECTS-Punkte),
5. Analoge- und digitale Pflegedokumentations- und Assistenzsysteme (10 ECTS-Punkte),
6. Erfassen Pflegebedarf, Maßnahmenplanung und Qualitätssicherung (10 ECTS-Punkte),
7. Schulungsprogramme entwickeln, anwenden, umsetzen (10 ECTS-Punkte).

§ 4

Module, ECTS-Punkte, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.
- (2) ¹In der Anlage 1 sind die Lage und die Bezeichnung der Module, die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte, die Prüfungen und die Gewichtung für die Endnotenbildung geregelt. ²In einigen Fällen, die in der Anlage 1 gesondert ausgewiesen werden, ist der Zugang zu einem Modul an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft.
- (3) ¹Der Studiengang besteht aus zwei Studienabschnitten. ²Das Grundlagenstudium in Semester 1-3 führt die Studierenden in die Methoden, Theorien und Techniken von Wissenschaft und Forschung, mit Blick auf den disziplinären Diskussionsstand, und den Stand der Pflegeforschung in Deutschland und international ein. ³Ab dem 4. Studiensemester führen die Studieninhalte Studierende an die Grundlagen der Methoden für einen Theorie-Praxis-Transfer heran.
- (4) ¹Für einige Module gelten Anwesenheitspflichten. ³Näheres regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung.
- (5) Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (6) ¹Studienarbeiten sind in gedruckter, auf Verlangen der Dozentin/des Dozenten auch in elektronischer Form abzugeben. ²Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, oder in Studiengängen an

ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Bei der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung, handelt es sich nach Kultusministerkonferenz (KMK) (2008), Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Akkreditierungsrat (AR) um eine formale Vorbildung beruflicher Erfahrung als „einschlägige Berufserfahrung“ (KMK 2008) im Sinne von Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden. ²Die durch die Praxiserfahrung erworbenen Kompetenzen während und nach der Berufsausbildung werden als grundlegende Voraussetzung für das berufsbegleitende Studium erachtet und für diesen Studiengang mit insgesamt 70 ECTS-Punkten angerechnet.
- (4) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen sollen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen werden. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁵Die Vorgaben gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (5) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, bestimmt die Prüfungskommission aktenkundig, welche weiteren Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls noch zu erbringen sind. ²Die noch zu erbringende Leistung hat sich an dem mit dem Modul einhergehenden Kompetenzziel zu orientieren.
- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 6

Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Die Fakultät für Soziale Arbeit und die Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Teilnahme- nachweis

- (1) Mit der Einschreibung als Studierende oder Studierender der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.
- (2) ¹Die jeweiligen Prüfungstermine und der zeitliche Umfang der semesterabschließenden Prüfungen werden zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester auf der Internetseite der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. ²Termine und zeitlicher Umfang der semesterabschließenden schriftlichen Prüfungen sind spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Anforderungen bezüglich des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in der ersten Veranstaltungswoche durch die Dozentin/den Dozenten mitgeteilt.
- (3) ¹Jede oder jeder Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich fristgerecht und ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Die Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich erfolgen.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 2 zurückgenommen wurde. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit (Teilnahmenachweis) kann gemäß den Festlegungen in der Anlage 1 gefordert werden, wenn dies nach Maßgabe der Studienziele der jeweiligen Lehrveranstaltung mit Ausnahme von Vorlesungen erforderlich ist. ²Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ³Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die oder der Studierende die in dieser Lehrveranstaltung zu vergebenden ECTS-Punkte auf Antrag der oder des Studierenden nach dem Erbringen von Ersatzleistungen erhalten, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglichen. ⁴Über den Antrag, Art und Inhalt der Ersatzleistungen entscheidet der oder die Dozierende. Art, Umfang und Abgabezeitpunkt der Ersatzleistung müssen schriftlich dokumentiert werden. ⁵Ersatzleistungen können insbesondere sein, ein Thesenpapier im Umfang von drei bis sechs Seiten, ein Kolloquium von 10 bis 15 Minuten Dauer, ein qualifizierter Bericht oder ein Protokoll. ⁶Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten sowie die Bachelorarbeit gemäß der Anlage 1 gewichtet.
- (3) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Prüfungsgesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens von 2015 gebildet. ²In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres bestandenen Bachelorprüfungen bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

⁵Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note:
1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4)

§ 9

Modulprüfungen, Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Studienarbeiten, Portfolios und der Bachelorarbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ²Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäßen Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ³Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat; bei Bachelorarbeiten muss die Versicherung in jeder gebundenen Fassung enthalten sein. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen können einmal innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei maximal vier Prüfungen möglich. ³Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Bachelorarbeit vorzulegen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das Thema der Bachelorarbeit aus. ³Betreuerin oder Betreuer sind Professorinnen, Professoren sowie nach § 3 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Fakultät für Soziale Arbeit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁴Die Prüfungskommission bestellt diese als Prüferin oder als Prüfer. ⁵Die Prüfungskommission kann auch Professorinnen, Professoren sowie prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus anderen Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestellen. ⁶Wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Lehrbeauftragten betreut und geprüft, ist zusätzlich eine hauptamtliche prüfungsberechtigte Lehrperson als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bestellen.
- (2) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit nachweisen, die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse in selbständiger Weise und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Arbeit im Bereich der Organisation und Umsetzung von Pflegewissenschaft anzuwenden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 ECTS-Punkte im Studium erworben worden sind.
- (4) Die Themenvorschläge nach Abs. 1 Satz 2 sind spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt einzureichen; der genaue Termin wird in geeigneter Form durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, beträgt fünf Monate. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag von der Prüfungskommission um höchstens vier Wochen verlängert werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Zeitpunkt der Abgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzugeben. ⁵Die gültigen Dateiformate legt die Prüfungskommission fest.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist unzulässig. ³Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (7) ¹Das Modul Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit bestanden ist sowie eine mündliche Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Verteidigung erfordert keine Neuankündigung einer Bachelorarbeit. ³Die mündliche Verteidigung darf einmal wiederholt werden. ⁴Wird die mündliche Verteidigung auch im Wiederholungsversuch mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Fristen für die Ablegung der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen in der Regel bis zum Ende des siebten Semesters, spätestens zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.
- (2) Nach Überschreiten der Regelstudiendauer von sieben Semestern soll ein Beratungsgespräch durch die Fachstudienberatung durchgeführt und die oder der Studierende über die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 2 informiert werden.

§ 12

Studienabschluss, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Fristverlängerung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende 210 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Überschreitet die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Regelstudienzeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 um mehr als zwei Semester, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Gilt die Bachelorprüfung nach Abs. 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ³Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind jeweils vor Ablauf der Fristen nach Abs. 2 schriftlich an die Prüfungskommission zu stellen. ²Die nicht zu vertretenden Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 13

Abschlusszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält
 1. die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte sowie die dabei erzielten Noten,
 2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Prüferin oder des Prüfers
 3. die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie gegebenenfalls die relative Note,
 4. das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.
- (3) ¹Es wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement ist die relative Note im Sinne des § 8 Abs. 3 auszuweisen. ³Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

§ 15

Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der jeweils aktuell geltenden Fassung ergänzt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsverlauf sowie Definition der Prüfungsformen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft B.Sc.:
Studien- und Prüfungsverlauf sowie Definition der Prüfungsformen

Pflegewissenschaft (B.Sc.) berufsbegleitend						
SL	Modultitel	CP	Prüfungsform	Anwesenheitspflicht	Teilnahmevoraussetzung	Gewichtung
1	M: Theoretische Grundlagen professionellen Handelns in der Pflege	10	mdl. P. 30 min.	keine	keine	2
1	M: Gesundheitspolitische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen für Pflege- und Sozialsystem	5	Referat 30 min.	keine	keine	1
1	M: Techniken für wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	5	Exzerpt oder Portfolio	Anwesenheitspflicht	keine	1
2	M: Ethik und Anthropologie Pflege	5	Studienarbeit (ethische Fallanalyse)	keine	keine	1
2	M: Grund- und Grenzfragen medizinischer Ethik (Studium.Pro)	5	Portfolio	keine	keine	1
2	M: Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung	10	Referat	Anwesenheitspflicht	keine	2
3	M: Einführung in Pflege- und Versorgungsforschung	10	schr. P. 90 min.	keine	Erfolgreiche Teilnahme im Modul Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung	2
3	M: Einführung in die Literaturrecherche	5	Studienarbeit (Rechercheprotokoll)	Anwesenheitspflicht	keine	1
3	M: Praxismodul 1 – Angewandte Verfahren quantitativer Pflegeforschung	5	Poster	keine	Erfolgreiche TN im Modul Einführung Pflege- und Versorgungsforschung	1
4	M: Praxismodul 2 – Angewandte Verfahren qualitativer Pflegeforschung	5	Poster	keine	Erfolgreiche TN im Modul Einführung in die Literaturrecherche	1
4	M: Beratung und Edukation durch Pflege	10	Studienarbeit	keine	keine	2

4	M: Grundlagen der Didaktik und Pädagogik für Schulung, Beratung, Anleitung	5	Portfolio	keine	keine	1
5	M: Diagnostik und Klassifikation komplexer Pflegeprozesse	10	Studienarbeit	keine	keine	2
5	M: Migration und Kultursensibilität in der Pflege	5	Referat	keine	keine	1
5	M: Digitalisierung und Technisierung in der Pflege	5	schr. P. 60 min.	keine	keine	1
6	M: Grundlagen von Wissenstransfer und Praxisforschung	10	Studienarbeit (Fallanalyse)	keine	keine	2
6	M: Organisations- und Praxisentwicklung in pflegerischen Settings	10	Studienarbeit	keine	keine	2
7	M: Konzepte für selbstgesteuertes Lernen verstehen und umsetzen	5	Portfolio	keine	Erfolgreiche TN im Modul Didaktische und pädagogische Grundlagen für Schulung, Beratung und Anleitung	1
7	M: Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit + mdl. Verteidigung	keine	Erwerb von mindestens 120 ECTS siehe §10 Abs.3 Prüfungsordnung	3

Prüfungsformen

mdl Verteidigung:	In der mündlichen Verteidigung wird die Kurzvorstellung der Bachelorarbeit in Form eines Kurzreferats (unterstützt mit Präsentation und/oder Tischvorlage) geleistet. Durch die Prüferinnen und Prüfer werden Fragen zur Arbeit selbst und angrenzenden Fachgebieten gestellt.
mdIP:	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich festgesetztes Gespräch zwischen dem Dozierenden und einem Studierenden über die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten. Studierende haben nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelorstudiengang, für Masterprüfungen mindestens einen Masterstudiengang oder eine jeweils gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert haben.
Referat:	Ein Einzel- bzw. Gruppenreferat besteht aus der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin/ dem Dozenten vereinbarten Thema, das im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 20 bis 40 Minuten Dauer durch einen Einzelnen oder eine Gruppe von Studierenden im Seminar präsentiert wird. Die Präsentation verlangt eine sach-, adressaten- und mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Dem Referat ist ein Handout für die Zuhörer als Thesenpapier einschließlich Materialanhang (z.B. Tabellen, Schaubilder, Quellenauszüge u.ä.) und einer Bibliografie beizugeben. Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. Dabei handelt es sich um eine mündliche Prüfungsform (siehe mdl Prüfungen).
Portfolio:	Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, deren Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Conceptmaps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls geführt werden. In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

Poster-präsentation	Eine Posterpräsentation umfasst einen zeitlichen Rahmen von 20 min. und eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihreschnelle und einfache Aufnahme. Poster sollen dem Umfang nach Din A0 entsprechen, zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation. Dabei handelt sich um eine mündliche Prüfungsform (siehe mdl Prüfungen).
schrP:	Eine schriftliche Prüfung (Klausur/ Test) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. Falls die Klausur interdisziplinär ist und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Die Art der Fragestellungbestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.
Studienarbeit:	Eine Studienarbeit ist als schriftliche Hausarbeit eine eigenständige Auseinandersetzung zu einer mit dem/der betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). Dazu gehören etwa die Seminararbeit, Case Studies (Fallanalysen), der Essay oder das Thesenpapier. Der Umfang ist in den Vorgaben für wissenschaftliches Arbeiten für den jeweiligen Studiengang festgelegt und den Studierenden zugänglich. Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mitden Inhalten des jeweiligen Faches. Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. Für Studienarbeiten gelten formale Vorgaben zu Form und Struktur, Gliederung, und dem Layout der einzureichenden Fassung, Diese Angaben sind für den Studiengang in den Vorgaben für wissenschaftliches Arbeiten festgelegt und für Studierende öffentlich zugänglich.
Exzerpt	Bei einem Exzerpt handelt es sich entweder um eine Zusammenfassung wichtiger Aussagen von z.B. wissenschaftlichen Texten oder auch um Mitschriften bei Vorträgen, Vorlesungen etc.. Exzerpte dienen der „Zusammenfassung von Quelltexten, mit dem Ziel das eigene Textverständnis zu überprüfen, gezielt Informationen zu einer eigens bearbeiteten Fragestellung zu filtern, als Erinnerung, zur Verknüpfung eigener Ideen mit Gelesenem, etc.. Es handelt sich um kürzere oder auch längere Textbausteine die explizit für die persönliche Wieder- oder Weiterverwertung erstellt werden.
Projekt-skizze	Darstellung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Prozesses oder Projekts.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft B.Sc. – Idealtypischer Studienverlaufsplan

7. Semester	M: Schulungsprogramme entwickeln, anwenden, umsetzen 10 CP	M: Konzepte für selbstgesteuertes Lernen verstehen und umsetzen 5 CP	M: Bachelorarbeit 15 CP	
6. Semester	M: Erfassen Pflegebedarf, Maßnahmenplanung und Qualitätssicherung 10 CP	M: Grundlagen von Wissenstransfer und Praxisforschung 10 CP		M: Organisations- und Praxisentwicklung in pflegerischen Settings 10 CP
5. Semester	M: Analoge- und digitale Pflegedokumentations- und Assistenzsysteme 10 CP	M: Diagnostik und Klassifikation komplexer Pflegeprozesse 10 CP	M: Migration und Kultursensibilität in der Pflege 5 CP	M: Digitalisierung und Technisierung in der Pflege 5 CP
4. Semester	M: Beratung und Information in der Pflegepraxis 10 CP	M: Beratung und Edukation durch Pflege 10 CP	M: Grundlagen der Didaktik und Pädagogik für Schulung, Beratung, Anleitung 5 CP	M: Praxismodul 2 – Angewandte Verfahren qualitativer Pflegeforschung 5 CP
3. Semester	M: Grundlagen der Pflegeprozessplanung 10 CP	M: Einführung in Pflege- und Versorgungsforschung 10 CP	M: Einführung in die Literaturrecherche 5 CP	M: Praxismodul 1 – Angewandte Verfahren quantitativer Pflegeforschung 5 CP
2. Semester	M: Ethische Entscheidungen in der Pflegepraxis 10 CP	M: Ethik und Anthropologie Pflege 5 CP	M: Grund- und Grenzfragen medizinischer Ethik (Studium.Pro) 5 CP	M: Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung 10 CP
1. Semester	M: Pflege von Menschen aller Altersstufen 10 CP	M: Theoretische Grundlagen professionellen Handelns in der Pflege 10 CP	M: Gesundheitspolitische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen für Pflege- und Sozialsystem 5 CP	M: Techniken für wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben 5 CP